

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

**Nur per E-Mail:**

27. Juli 2022

**Ihre IZG-Anfrage vom 01.07.2022  
Bestrebungen zur Änderung des Jugendmedienschutzes**

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG S-H) vom 01.07.2022 begehren Sie alle Dokumente bezüglich der momentanen Bestrebungen der Staatskanzlei hinsichtlich einer Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Grundsätzlich umfasst der Rechtsanspruch nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG S-H) Auskünfte, Akteneinsicht und die Ausfertigung von Kopien sowie die Einsicht von Informationsträgern der Informationspflichtigen Stelle, soweit keine rechtlichen Belange entgegenstehen und diese Informationen vorliegen.

Zu dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) gab es bislang auf politischer Ebene der Landesregierung von Schleswig-Holstein keine Beratungen oder Entscheidungen zur geplanten Novellierung. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine Unterlagen, die der Staatskanzlei als informationspflichtige Stelle vorliegen und die Ihnen zur Verfügung gestellt werden könnten.

Das Grundgesetz zählt den Abschluss von Staatsverträgen zu den Instrumenten der formellen Kooperation zwischen den Bundesländern. Derartige Verträge zwischen den Ländern sind Ausdruck eines kooperativen Föderalismus und eine wirksame staatliche Handlungsform dort, wo Gesetzgebung und Vollzug von Landesrecht nur nach einheitlichen Maßstäben sinnvoll erscheint. Nach dem Grundgesetz ist die Medienpolitik Aufgabe der Länder.

Aktuell befinden sich die Länder auf Referentenebene in intensiven Beratungen und Diskussionen über die Ausgestaltung eines reformierten JMStV. Das entsprechende Gremium

der Beratungen ist die sogenannte „Rundfunkreferentenbesprechung“. Die Beratungen dieses Gremiums sind vertraulich, ebenso die Protokolle der entsprechenden Sitzungen. In diesem Zusammenhang wird auf ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 24.01.2022 verwiesen, welches als Anlage diesem Schreiben beigelegt ist.

Betreffend die öffentliche Anhörung zum Entwurf des neuen JMStV, hat die Rundfunkkommission der Länder Vorschläge vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme, für Anmerkungen und Feedback vom 25. April bis 20. Juni 2022 gegeben. Bei der Anhörung sind zahlreiche Stellungnahmen über das Portal der sog. Rundfunkkommission eingegangen.

Die zur Veröffentlichung freigegebenen Stellungnahmen werden in Kürze auf der Homepage der Rundfunkkommission, dort unter [Rundfunkkommission rlp.de](https://www.rundfunkkommission.rlp.de) veröffentlicht. Der Entwurf des novellierten JMStV ist dort bereits veröffentlicht und kann eingesehen werden. Den Vorsitz der Rundfunkkommission hat zur Zeit das Land Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen



**Anlage: Urteil Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Az: 11 K 2058/20.F vom 24.01.22**